

Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

Jeder Studierende hat gemäß Gemeinsamer Prüfungsordnung (GPO) 2012, § 8, Abs. 7, bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen **zwei Wiederholungsmöglichkeiten**. An der Lehreinheit Philosophie wird diese Regelung wie folgt umgesetzt:

Für alle Studierenden, die nach der GPO 2012 ihr B.A.-Studium Philosophie an der RUB begonnen haben, gilt ab dem WS 2013/14 folgende Wiederholbarkeitsregelung für die Klausuren der Einführungsmodule HE 1 und 2, SE 1 und 2 und Grundzüge der Logik:

Mit der Anmeldung zur jeweiligen Vorlesung melden Sie sich automatisch für die Abschlussklausur der Vorlesung an und verpflichten sich damit, den Klausurtermin wahrzunehmen, sofern keine Abmeldung bis zum letzten Abmeldetermin erfolgt. Sollten Sie die Klausur bei keinem Klausurtermin bestehen und sich nicht rechtzeitig von der Vorlesung abgemeldet haben, zählt dies als Ihr erster Fehlversuch. In diesem Fall müssen Sie die Vorlesung zwei Semester später wieder belegen und erneut durch die Klausur abschließen. Sollten Sie die Klausur auch dieses Mal bei keinem Klausurtermin bestehen und sich nicht rechtzeitig von der Vorlesung abgemeldet haben, zählt dies als Ihr zweiter Fehlversuch. Sie können die Vorlesung noch ein letztes Mal im darauf folgenden Turnus – also wieder zwei Semester später – wiederholen und durch die Klausur abschließen. Wenn Sie auch dieses Mal die Klausur bei keinem Klausurtermin bestehen und sich nicht rechtzeitig von der Vorlesung abgemeldet haben, zählt dies als „endgültig nicht bestanden“. Dies bedeutet dann, dass Sie das Fach Philosophie nicht weiterstudieren können.

Um Härtefälle zu vermeiden, ist eigens eine Regelung getroffen worden, die es ermöglicht, Ausnahmen zu genehmigen. Dazu ist in der GPO 2012 im § 8, Abs.7 festgehalten:

„Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können bei „nicht ausreichender“ Leistung zwei Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfern zu bewerten. In begründeten Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die/den jeweilige(n) Studierende(n) oder – mit deren oder dessen Zustimmung - durch einen Prüfer gestellt werden. Ein Härtefall liegt u.a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist ebenfalls von zwei Prüfern zu bewerten.“